

Merkblatt für den Flächenlosverkauf bei der Stadt Münsingen

Der Stadtwald Münsingen ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung und wird deshalb auch von Brennholz- und Flächenloskäufern erwartet.

Verkaufsgegenstand: liegende Flächenlose.

Holzaufarbeitung

Sämtliches liegendes Holz (auch Nadelholz) ist aufzuarbeiten. Stehende Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Der Zeitraum für die Aufarbeitung des Flächenloses wird beim Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Holzrechnung, Motorsägenlehrgangsbescheinigung und dieses Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen. Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Haftung

Aus Sicherheitsgründen müssen beim Arbeiten mit der Motorsäge mindestens zwei Personen anwesend sein, die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz) ist zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Bei allen Arbeiten mit der Motorsäge im Wald ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang zwingend erforderlich. Die Regeln zur sichern Waldarbeit sind einzuhalten.

Maschinen- und Geräteeinsatz, Holztransport

Für den Betrieb der Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwendet werden. In den in Hydraulikanlagen der Maschinen für Aufarbeitung und Transport im Wald sind biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h) gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu behandeln. Das Fahren ist nur auf dem kürzesten Weg zum zugeteilten Brennholz zulässig.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

Haftung und Schadensersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

Holzrechnung, Motorsägenlehrgangsbescheinigung und dieses Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen.

Aufarbeitungsfrist: die Aufarbeitungsfrist endet 3 Monate nach Rechnungsstellung